



# LuxaPrint Ortho Flex

Informationen zur Abrechnung von Bleachingschienen

## Inhaltsverzeichnis

Bleaching von Zähnen .....	4
Voraussetzungen .....	4
Verfahren .....	4
Internes Bleaching .....	4
Home-Bleaching .....	4
In-Office-Bleaching .....	4
Verlangensleistungen .....	5
Bleachingschiene .....	6
1a) Beispiel zahnärztliche Leistungen .....	6
1b) Zahntechnische Leistungen im Praxislabor .....	6
2a) Beispiel zahnärztliche Leistungen .....	7
2b) Zahntechnische Leistungen im Praxislabor .....	7
3) Zahntechnische Leistungen im gewerblichen Dentallabor .....	8
4) Optionale zahnärztliche Leistungen .....	8
Relevante Gesetze und Formulare .....	8
Umsatzsteuergesetz (UstG) .....	8
Bundesmantelvertrag für Zahnärzte (BMV-Z) .....	9
Privatvereinbarung § 8 Abs. 7 BMV-Z .....	10
Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) .....	11
Vereinbarung von Verlangensleistungen § 2 Abs. 3 GOZ .....	12
Rechnungsvordruck (Anlage 2 GOZ) .....	14

# Sehr geehrte klinische Anwender,

eine erfolgreiche zahnmedizinische Versorgung muss neben medizinischen funktionellen Erfordernissen auch ästhetische Aspekte berücksichtigen und die Wünsche des Patienten entsprechend einbeziehen.

Das Bleichen (Bleaching) verfärbter Zähne stellt eine minimalinvasive Behandlungsmethode zur Verbesserung der dentalen Ästhetik dar. Da Patienten Verfärbungen der eigenen Zähne häufig als ästhetisch störend wahrnehmen, erfreuen sich Bleaching-Methoden weiterhin großer Popularität. Durch die Video-Calls im Homeoffice erkennen Patienten ästhetische Unzulänglichkeiten deutlich intensiver als im Spiegelbild. Das Zahnbleaching bietet eine effektive Möglichkeit, das Lächeln aufzuhellen und das Selbstvertrauen zu steigern.



Der Stellenwert der Aufhellungstherapie bietet eine möglichst schonende Möglichkeit, die Zahnfarbe zu verändern, wobei in der restaurativen Therapie die Farbänderung einzelner Zähne oder Zahngruppen im Vordergrund steht.

Nach digitaler Abformung kann eine passgenaue Bleachingschiene mittels 3D-Druck genauso hergestellt werden, wie diese in der CAD-Software konstruiert wurde.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit schließt diese Abrechnungsinformation für die männliche Sprachform auch die weibliche ein.

Leverkusen, Januar 2025

**Birgit Sayn,  
Dental-Betriebswirtin & ZMV**



## Bleaching von Zähnen

Das Bleaching von Zähnen ist eine kosmetische Behandlung. Zahnersatz kann damit nicht farblich verändert werden. Bleaching hängt nicht vom Alter ab. Allerdings gibt es vor allem bei älteren Menschen ästhetische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Mit zunehmendem Alter werden die Zähne optisch „länger“, da sich das Zahnfleisch zurückbildet. Das freiliegende Zahnzement kann nicht aufgehellert werden.

### Voraussetzungen

- Vor der Behandlung findet eine eingehende Untersuchung statt.
- Die Zähne sind frei von Karies.
- Füllungen und Kronen sind intakt.
- Der Zahnhalteapparat bzw. das Zahnfleisch ist gesund.
- Der Patient ist über die Kosten aufgeklärt.
- Notwendige Formulare sind ausgestellt.

### Verfahren

Für das Bleaching von Zähnen gibt es je nach Behandlungsziel unterschiedliche Behandlungsmethoden:

#### Internes Bleaching

In seltenen Fällen kann das Bleaching von Zähnen auch als medizinisch notwendig angesehen werden, z. B. dann, wenn ein endodontisch vorbehandelter Zahn sich verfärbt. Das Bleaching-Gel wird in diesem Fall direkt in die Pulpahöhle des endodontisch behandelten und dunkel gewordenen Zahnes eingebracht und dort für einige Tage abgedeckt mit einem provisorischen Verschluss, belassen. Die Bleaching-Einlage kann mehrfach erneuert werden, bis der verfärbte Zahn an die restliche Zahnreihe farblich angepasst ist.

#### Home-Bleaching

Beim Home-Bleaching erhält der Patient nach der Gebiss-Abformung eine speziell für ihn angefertigte Bleachingschiene und das erforderliche Bleaching-Gel. Nach Anweisung des Zahnarztes wird die Schiene mit Gel beschickt und nach Anweisung des Zahnarztes einige Stunden pro Tag getragen. Die Anwendung kann – je nach gewünschtem Ergebnis – zwei bis sechs Wochen dauern.

#### In-Office-Bleaching

Diese Bleaching-Therapie findet in der Zahnarztpraxis statt. Kofferdam wird über die zu bleichenden Zähne gespannt bzw. flüssiger Kofferdam (gingiva protector) aufgetragen, um das Zahnfleisch und die Nachbarzähne vor dem Bleaching-Gel zu schützen.

Werden Zähne aufgehellert, indem sie mit einem Bleaching-Gel touchiert werden, das ggf. lichtaktiviert wird, ist eine Berechnung je Zahn empfehlenswert. Zu kalkulieren sind das Material, das Auftragen des Bleaching-Gels, die Einwirkzeit sowie die Entfernung der Materialien.

Die Einwirkzeit richtet sich nach der Konzentration des Bleaching-Gels und der gewünschten Aufhellungsstufe. Das In-Office-Bleaching wird sehr oft angewendet, um möglichst schnell einen Erfolg zu erzielen oder um nur wenige Zähne aufzuhellen. Je nach Ausgangssituation können dafür mehrere Sitzungen erforderlich sein.

## Verlangensleistungen

Im Vorfeld des Bleaching sollten die Zähne professionell gereinigt werden. Ist eine professionelle Zahnreinigung auch ohne Bleaching erforderlich, handelt es sich um eine medizinisch notwendige Maßnahme. Ist dies nicht der Fall, besteht eine Verlangensleistung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ.

Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen Behandlung hinausgehen wie das Bleaching, sind z. B. Leistungen, die ausschließlich kosmetischen Zwecken dienen oder aus anderen Gründen nicht zu Heilzwecken erbracht werden. Dabei ist zu beachten, dass mit gesetzlich versicherten Patienten vor der Therapie eine Privatvereinbarung gemäß § 8 Abs. 7 BMV-Z zu erstellen und von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

Über das Maß der zahnmedizinisch notwendigen Behandlung hinausgehende Leistungen – und ihre Vergütung – müssen, um einen Honoraranspruch begründen zu können, vom Patienten ausdrücklich verlangt und nach § 2 Abs. 3 GOZ in einem Heil- und Kostenplan schriftlich vereinbart werden. Der Heil- und Kostenplan muss zudem die einzelnen Leistungen und Vergütungen bezeichnen. Mit dieser Vereinbarung werden die Verlangensleistungen fest vereinbart. Der Steigerungssatz ist bereits in dieser Vereinbarung so zu bemessen, dass sich daraus das erwartete Honorar ergibt. Wird nach begonnener Behandlung eine Vereinbarung geschlossen, dann ist dies wirksam nur noch für die Leistungen möglich, die nach der Vereinbarung erbracht werden.

Wird der 2,3-fache Gebührensatz überschritten, ist jedoch keine Begründung erforderlich. Der vereinbarte Betrag ist bindend, eine vorausschauende Kalkulation ist daher zwingend erforderlich. Spätere Erschwernisse können nicht mehr im Preis berücksichtigt werden.

Für nicht in der GOZ oder GOÄ beschriebene Leistungen ist die Vergütung unter Heranziehung

einer gleichwertigen Leistung nach § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen. Bei der Ermittlung eines angemessenen Honorars ist zu beachten, dass Verbrauchsmaterialien (z. B. Bleaching-Gel) einzupreisen sind. Materialkosten. Sie sind kalkulatorisch bei der Auswahl einer geeigneten Analoggebühr zu berücksichtigen.

Die Feststellung, dass es sich um Leistungen auf Verlangen handelt, ist im HKP und in der Rechnung (§ 10 Absatz 3 Satz 7) erforderlich. Bei der Rechnungslegung sind Verlangensleistungen gemäß § 10 Abs. 3 GOZ mit dem Zusatz »V« hinter der Gebührennummer oder dem Hinweis »auf Wunsch« laut BZÄK auszuweisen.

Während des Bleachings und danach können Zahnhälse temperaturempfindlich reagieren. Diese Empfindlichkeit ist in der Regel temporär und mittels Fluoridierung zu therapieren.

Fluorid-Gel kann manuell aufgetragen werden. Dafür ist die GOZ-Nr. 1020 (Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung) abzurechnen. Alternativ kann eine Fluoridierungsschiene angefertigt und mit Fluorid-Gel vor der Eingliederung beschickt und gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden. Wenn eine Fluoridierung aufgrund einer medizinisch nicht notwendigen Leistung erforderlich wird, ist auch diese als Verlangensleistung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ zu honorieren.

## Bleachingschiene

### 1a) Beispiel zahnärztliche Leistungen

Die Eckdaten

- Privatversicherter Patient
- Verlangensleistung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ
- Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UstG
- Kein Ausweis von MwSt. auf zahnärztliche und zahntechnische Leistungen

Region	Geb. Nr.	Leistungsbeschreibung Kurzform	Anz.	Faktor	E-Preis	Gesamt
OK	0065V	Optisch-elektronische Abformung	2	2,3	10,35 €	20,70 €
15-25	1040V	Professionelle Zahnreinigung	10	2,3	3,62 €	36,20 €
15,25	2040V	Spanngummi	2	2,3	8,41 €	16,82 €
15-25	2050a	Externes Bleaching inkl. Material, je Zahn, entsprechend Geb. Nr. 2050	10	1,0	11,98 €	119,80 €
		Füllung einflächig, auf Wunsch				
OK	1020V	Fluoridierung	1	2,3	6,47 €	6,47 €
		Zzgl. 19 % MwSt.				0,00 €
		<i>Zwischensumme Honorar</i>				199,99 €
	§ 9	Laborkosten Praxislabor				133,00 €
		<b>Rechnungsbetrag</b>				<b>332,99 €</b>

Die genannten Leistungen und die finanzielle Ausrichtung sind dem individuellen Patientenfall und dem Praxisgefüge anzupassen.

### 1b) Zahntechnische Leistungen im Praxislabor

Die Eckdaten

- Kostenvoranschlag Bleachingschiene
- Kein Modell notwendig

Region	Geb. Nr.	Leistungsbeschreibung Kurzform	Anz.	Mat. €	Gesamt
	1	Scandaten bearbeiten und exportieren	12,50 €		12,50 €
	1	Design Bleachingschiene	18,75 €		18,75 €
	1	Bleachingschiene	81,75 €		81,75 €
	1	Stützstruktur abtrennen und versäuern	7,75 €		7,75 €
	1	Desinfektion	6,75 €		6,75 €
	1	LuxaPrint Ortho Flex		5,50 €	127,50 €
		<i>Zwischensumme</i>			133,00 €
			19 % MwSt.		0,00 €
	<b>Gesamt</b>				<b>133,00 €</b>

Die genannten Leistungen und die finanzielle Ausrichtung sind dem individuellen Patientenfall und dem Praxisgefüge anzupassen.

## 2a) Beispiel zahnärztliche Leistungen

Die Eckdaten

- Gesetzlich versicherter Patient
- Privatvereinbarung gemäß § 8 Abs. 7 BMV-Z
- Bleaching: Verlangensleistung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ
- Keine Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UstG
- Ausweis von MwSt. auf zahnärztliche und zahntechnische Leistungen

Region	Geb. Nr.	Leistungsbeschreibung Kurzform	Anz.	Faktor	E-Preis	Gesamt
OK	0065V	Optisch-elektronische Abformung	2	2,3	10,35 €	20,70 €
15-25	1040V	Professionelle Zahnreinigung	10	2,3	3,62 €	36,20 €
15, 25	2040V	Spanngummi	2	2,3	8,41 €	16,82 €
15-25	2050a	Externes Bleaching inkl. Material je Zahn, entsprechend Geb. Nr. 2050 Füllung einflächig, auf Wunsch	10	1,0	11,98 €	119,80 €
OK	1020V	Fluoridierung	1	2,3	6,47 €	6,47 €
						199,99 €
		<b>Zzgl. 19 % MwSt.</b>				<b>38,00 €</b>
		<i>Zwischensumme Honorar</i>				<i>237,99 €</i>
	§ 9	Laborkosten Praxislabor				158,27 €
		<b>Rechnungsbetrag</b>				<b>396,26 €</b>

## 2b) Zahntechnische Leistungen im Praxislabor

Die Eckdaten

- Kostenvoranschlag Bleachingschiene
- Kein Modell

BEB-Nr.	Menge	Bezeichnung	E-Preis €	Mat. €	Leistung €
	1	Scandaten bearbeiten und exportieren	12,50 €		12,50 €
	1	Design Bleachingschiene	18,75 €		18,75 €
	1	Bleachingschiene	71,75 €		81,75 €
	1	Stützstruktur abtrennen und versäubern	7,75 €		7,75 €
	1	Desinfektion	6,75 €		6,75 €
	1	LuxaPrint Ortho Flex		5,50 €	127,50 €
		<i>Zwischensumme</i>			<i>133,00 €</i>
			<b>19 % MwSt.</b>		<b>25,27 €</b>
	<b>Gesamt</b>				<b>158,27 €</b>

### 3) Zahntechnische Leistungen im gewerblichen Dentallabor

Das Preisniveau der gewerblichen Dentallabore ist sehr unterschiedlich. Besteht eine Kooperation, ist ein Kostenvoranschlag für eine Bleachingschiene anzufordern. Dabei ist dem Dentallabor mitzuteilen, ob eine analoge oder digitale Abformung in der Zahnarztpraxis erfolgt.

### 4) Optionale zahnärztliche Leistungen z. B.:

Region	Geb. Nr.	Leistungsbeschreibung Kurzform
	Ä5V	Symptombezogene Untersuchung
	Ä1V	Beratung
	5170V	Abformung mit individuellem Löffel (Hinweis: bei analoger Abformung)
	6010a	PC-gestützte Auswertung Scan entsprechend Geb. Nr. 6010 Methoden zur Analyse von Kiefermodellen auf Wunsch
	0030V	Therapieplan
		Alternativ zum Bleaching je Zahn:
OK	5210a	Bleaching mittels Schiene inkl. Material, je Kiefer entsprechend Geb. Nr. 5210 Teilprothese im bezahnten Kiefer mit Metallbasis auf Wunsch

## Relevante Gesetze und Formulare

### Umsatzsteuergesetz (UstG)

#### § 4 Nr. 14a UstG Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

Zahnärztliche Leistungen sind nach § 4 Nr. 14a Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit, solange es sich um Maßnahmen der Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung und Heilung von Krankheiten handelt.

#### Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

14. a) Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden.

Satz 1 gilt nicht für die Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen (aus Unterpositionen 9021 21 und 9021 29 00 des Zolltarifs) und kieferorthopädischen Apparaten (aus Unterposition 9021 10 des Zolltarifs), soweit sie der Unternehmer in seinem Unternehmen hergestellt oder wiederhergestellt hat;

#### Erläuterung

Medizinisch nicht notwendige Leistungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen zählen grundsätzlich zu den umsatzsteuerpflichtigen Leistungen. Die Steuer beträgt nach § 12 Abs. 1 UStG für jeden umsatzsteuerpflichtigen Umsatz 19 Prozent. Das Rechnungsformular der zahnärztlichen Praxisverwaltungssoftware enthält daher i. d. R. ein Feld für »Angaben zur Mehrwertsteuer«.



## **§ 12 Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 19 Prozent der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 3 und 4).

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf sieben Prozent für die folgenden Umsätze:

die Leistungen aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie die in § 4 Nr. 14 Buchstabe a Satz 2 bezeichneten Leistungen der Zahnärzte;

## **§ 19 Besteuerung der Kleinunternehmer**

(1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 25 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 100 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

## **Erläuterung**

Medizinisch nicht notwendige Leistungen sind umsatzsteuerfrei, wenn der behandelnde Zahnarzt unter die sogenannte Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG fällt. Das ist z. B. der Fall, wenn der Zahnarzt mit kosmetisch oder ästhetisch veranlassten Leistungen, zahntechnischen Leistungen, durch Autoren- oder Gutachtertätigkeiten im vorherigen Kalenderjahr bis 25.000 Euro Umsatz inkl. Steuer erzielt hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich bis 100.000 Euro Umsatz inkl. Steuer erzielen wird.

Bei der Berechnung von Leistungen, die nicht zahnmedizinisch notwendig sind, ist ggfs. mit dem Steuerberater zu klären, ob eine Pflicht zum Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer besteht oder nicht.

## **Bundesmantelvertrag für Zahnärzte (BMV-Z)**

### **§ 8 Abs. 7 BMV-Z**

Im Übrigen darf der Vertragszahnarzt von einem Versicherten eine Vergütung nur fordern, solange der Versicherte die gültige elektronische Gesundheitskarte (eGK) nicht vorlegt oder die Anspruchsberechtigung nicht auf andere Weise nachweist oder wenn und soweit der Versicherte ausdrücklich verlangt, auf eigene Kosten behandelt zu werden. Verlangt der Versicherte eine Behandlung auf eigene Kosten, soll hierüber vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Vertragszahnarzt und dem Versicherten getroffen werden; darin soll sich der Vertragszahnarzt den Wunsch des Versicherten, die Behandlung auf eigene Kosten durchführen zu lassen, bestätigen lassen.

**Privatvereinbarung § 8 Abs. 7 BMV-Z**

Vereinbarung einer privat Zahnärztlichen Behandlung außerhalb der vertraglichen Regelungen der GKV gemäß § 8 Abs. 7 Bundesmantelvertrag Zahnärzte (BMV-Z)

Zwischen

---

Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r bzw. gesetzlicher Vertreter

und

---

Zahnärztin/Zahnarzt

für

---

Patient (falls abweichend vom Zahlungspflichtigen)

Die unterzeichnenden Vertragspartner vereinbaren eine privat Zahnärztliche Behandlung nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) auf der Grundlage des beigefügten Heil- und Kostenplans

Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

**Erklärung des Versicherten**

Mir ist bekannt, dass ich als gesetzlich Versicherter Patient das Recht habe, unter Vorlage einer gültigen elektronischen Gesundheitskarte (eGK) nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt zu werden und Anspruch auf eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Behandlung habe.

Ich wünsche ausdrücklich, auf der Grundlage des oben genannten Heil- und Kostenplans privat behandelt zu werden.

Ich weiß, dass die Kosten dieser Behandlung gemäß der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) berechnet werden und verpflichte mich, die anfallenden Kosten selbst zu tragen. Mir ist bekannt, dass eine Erstattung oder Bezuschussung dieser Behandlungskosten durch meine Krankenkasse nicht gewährleistet ist.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r bzw. des gesetzlichen Vertreters

---

Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt

### **Die aufgeführte Behandlung**

- ist nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten
- geht weit über das Maß der ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung hinaus (§ 12, 70 SGB V)
- geht über die Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung hinaus.
- wird auf Wunsch des Patienten durchgeführt.

## **Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)**

### **§ 1 GOZ Anwendungsbereich**

(2) Satz 2: Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.

### **§ 2 GOZ Abweichende Vereinbarung**

(3) Leistungen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 und ihre Vergütung müssen in einem Heil- und Kostenplan schriftlich vereinbart werden. Der Heil- und Kostenplan muss vor Erbringung der Leistung erstellt werden; er muss die einzelnen Leistungen und Vergütungen sowie die Feststellung enthalten, dass es sich um Leistungen auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

**Vereinbarung von Verlangensleistungen § 2 Abs. 3 GOZ**

Zwischen

\_\_\_\_\_  
Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r

und

\_\_\_\_\_  
Zahnärztin/Zahnarzt

für

\_\_\_\_\_  
Patient (falls abweichend vom Zahlungspflichtigen)

Die nachfolgenden Leistungen werden auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht. Es handelt sich um Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen Versorgung hinausgehen, § 1 Abs. 2 Satz 2 GOZ\*. Sofern keine Angabe der GOZ/GOÄ-Ziffer erfolgt, handelt es sich um Leistungen, die nicht in der GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte) oder GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) enthalten sind.

Region	Geb. Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag EUR
Voraussichtliche Kosten für zahntechnische Leistungen				
Voraussichtliche Kosten für Materialien				
Ggf. Angaben zur MwSt.				
<b>Voraussichtliche Gesamtkosten</b>				

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt

**\*§ 1 Abs. 2 Satz 2 GOZ:**

»Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.«

## **§ 6 GOZ Gebühren für andere Leistungen**

(1) Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden.

Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.

## **§ 9 GOZ Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen**

(1) Neben den für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden, soweit diese Kosten nicht nach den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses mit den Gebühren abgegolten sind.

(2) Auszug:

Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen vor der Behandlung einen Kostenvoranschlag des gewerblichen oder des praxiseigenen Labors über die voraussichtlich entstehenden Kosten für zahntechnische Leistungen anzubieten und auf dessen Verlangen in Textform vorzulegen, sofern die Kosten insgesamt voraussichtlich einen Betrag von 1000 Euro überschreiten. [...]

Der Kostenvoranschlag muss die voraussichtlichen Gesamtkosten für zahntechnische Leistungen und die dabei verwendeten Materialien angeben. Art, Umfang und Ausführung der einzelnen Leistungen, Berechnungsgrundlage und Herstellungsort der zahntechnischen Leistungen sind dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen näher zu erläutern. [...]

## **Erläuterungen**

Berechnungsfähig sind die tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten. Rückvergütungen, Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen und Bonifikationen der Laboratorien müssen an den Zahlungspflichtigen weitergegeben werden, denn ansonsten würde der Zahnarzt mehr als den in § 9 GOZ vorgesehenen Auslagenersatz erhalten. Hiervon unberührt bleiben gewährte Barzahlungsnachlässe; sie brauchen in der Rechnung nicht ausgewiesen zu werden. Der Einbehalt eines vereinbarten Skontos von 3 Prozent für die unverzügliche Begleichung einer Rechnung ist somit zulässig.

## **§ 10 Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung**

(2) Die Rechnung muss insbesondere enthalten: 2. bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer verständlichen Bezeichnung des behandelten Zahnes und einer in der Leistungsbeschreibung oder einer Abrechnungsbestimmung gegebenenfalls genannten Mindestdauer sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz, [...]

(3) Satz 7

Leistungen, die auf Verlangen erbracht worden sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 3), sind als solche zu bezeichnen.

## Rechnungsvordruck (Anlage 2 GOZ)

### Name und Adresse der Zahnärztin / des Zahnarztes ggf. Verrechnungsstelle

ggf. LOGO

Ggf. Titel, Vorname, Nachname, Straßename Hausnummer, PLZ Ort

ggf. Angaben bei Verrechnungsstelle

Ggf. Beförderungsvermerke

Telefon: Vorwahl Rufnummer

ggf. Fax: Vorwahl Rufnummer

Anrede Adressat

ggf. E-Mail: empfangen@dienst.de

Ggf. Titel, Vorname, Nachname

ggf. Internet: www.internetadresse.de

Straßename Hausnummer

PLZ Ort

### RECHNUNG

Rechnungsnummer: XXXXXX

Rechnungsdatum: tt.mm.jjjj

Abschlagsnummer: X (falls erforderlich)

ggf. Steuernummer: xx/xxx/xxxxx

Behandelte Person: ggf. Titel, Vorname, Nachname

ggf. Geburtsdatum: tt.mm.jjjj

Ggf. FREITEXT (z.B. Einleitungstext, Hinweise, Angaben zur Diagnose, Angaben des Zahnarztes bei Verrechnungsstelle, etc.)

Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Bgr.	Faktor	Anz.	EUR
tt.mm.jj	xx	xxxx	GOZ-Leistungsbeschreibung ...	1)	x,xx	x	xxxx,xx
	ggf. - xx						

# Name und Adresse der Zahnärztin / des Zahnarztes ggf. Verrechnungsstelle

ggf. LOGO

Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Bgr.	Faktor	Anz.	EUR
tt.mm.jj	xx	Äxxxx	GOÄ-Leistungsbeschreibung ..	x,xx		x	xxxxx,xx
tt.mm.jj	xx	xxxxa	Beschreibung der analogen Leistung..	x,xx		x	xxxxx,xx
tt.mm.jj	xx	xxxx	ggf. Beschreibung der Verlangensleistung (anfügen: auf Wunsch) ggf. Angaben zur MwSt.	x,xx		x	xxxxx,xx
Zwischensumme Honorar:							xxxxx,xx
tt.mm.jj		xxxxx	Material-Beschreibung ... mit Mengenangabe etc.			x	xxxxx,xx
Ggf. Kosten für Auslagen nach §3, §4 GOZ und §10 GOÄ:							xxxxx,xx
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Praxislaborbeleg:							xxxxx,xx
Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Fremdlaborrechnung:							xxxxx,xx
Ggf. Entschädigungen nach § 8 GOZ für Wegegeld/Reiseentschädigung:							xxxxx,xx
Ggf. abzgl. Minderungsbetrag für stationäre Behandlung:							xxxxx,xx
Ggf. abzgl. Vorleistung anderer Kostenträger:							xxxxx,xx
<b>Rechnungsbetrag:</b>							<b>xxxxx,xx</b>
Ggf. abzgl. Vorauszahlung:							xxxxx,xx
<b>ggf. Offener Betrag:</b>							<b>xxxxx,xx</b>

Zusammen  
ein Lächeln voraus



rechenart

Fa. rechenart

**DENTAL-BETRIEBSWIRTIN & ZMV BIRGIT SAYN**

Mendelssohnstraße 34

51375 Leverkusen

Tel.: 0214 / 500 67 13

Fax: 0214 / 500 67 14

**DMG**

Chemisch-Pharmazeutische Fabrik GmbH

Elbgaustraße 248 22547 Hamburg Germany

Fon: +49. (0) 40. 84 006-0 Fax: +49. (0) 40. 84 006-222

info@dmg-dental.com www.dmg-dental.com

www.facebook.com/dmgdental

